

## **BGer 1B\_132/2012 vom 28. März 2012**

Bundesgericht, 2012-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_132\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_132_2012)

FR: TF 1B\_132/2012 du 28 mars 2012

IT: TF 1B\_132/2012 del 28 marzo 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

In der vorliegenden Angelegenheit ist grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist nach Art. 100 Abs. 1 BGG innert der Frist von 30 Tagen einzureichen. Im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet wird. Inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im entsprechenden Sachzusammenhang zu prüfen.

#### **E. 2**

Aufgrund der Akten ist der Entscheid des Solothurner Obergerichts am 14. Januar 2012 entgegengenommen worden. Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde vom 2. Februar 2012 rechtzeitig. Die Eingabe vom 27. Februar 2012 hingegen ist verspätet und daher unbeachtlich.

#### **E. 3**

Das Obergericht hat in seinem Entscheid vom 5. Januar 2012 das Ausstandsgesuch gegen Amtsgerichtspräsident Walser und Amtsgerichtsschreiber Eggenschwiler abgewiesen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der darin enthaltenen Begründung nicht näher auseinander und genügt insofern den genannten Begründungsanforderungen nicht. Er bringt indessen vor, man habe ihm vom Amtsgericht Thal-Gäu telefonisch mitgeteilt, er solle seine Tat einfach zugeben. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer einen solchen Vorwurf bereits vor dem Obergericht vorgebracht hätte. Er legt in seiner Beschwerdeschrift nicht dar, wann, unter welchen Umständen und von wem eine solche Äusserung ihm gegenüber gemacht worden wäre. Es handelt sich bei diesem Vorwurf um eine neue Tatsache, auf die gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren nicht eingegangen werden kann. Demnach kann in Bezug auf die Ablehnung von Amtsgerichtspräsident und Amtsgerichtsschreiber auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden. Im Übrigen ist anzufügen, dass gemäss der Rechtsprechung kein Ablehnungsgrund im Umstand liegt, dass ein Richter vorgängig ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweist (vgl. BGE 131 I 113 ).

#### **E. 4**

Mit seiner Beschwerde ans Obergericht gegen die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 23. November 2011 beanstandete der Beschwerdeführer sinngemäss auch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Im angefochtenen Entscheid legt das Obergericht dar, dass die umstrittene Angelegenheit ohne Weiteres als einfacher Fall bezeichnet und demnach eine amtliche Verteidigung verweigert werden durfte.

Der Beschwerdeführer hält dem einzig entgegen, dass es keine einfache Verfahren gebe und dass ihm Haft angedroht worden sei. Der Strafbefehl, der vor dem Amtsgericht Thal-Gäu zur gerichtlichen Beurteilung anstand, lautete auf eine Busse von Fr. 60.--. Am Bussencharakter ändert nichts, dass diese bei Nichtbezahlung allenfalls in einen Tag Haft umgewandelt würde. Der Sache nach geht es, wie das Obergericht darlegte, um eine einfache Angelegenheit, nämlich um eine blosser Geschwindigkeitsüberschreitung. Um eine solche sachgerecht und hinreichend wirksam zu bestreiten, bedarf der Beschwerdeführer keines amtlichen Verteidigers. Ein entsprechender Anspruch kommt ihm weder nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung noch gemäss Art. 132 der Schweizerischen Strafprozessordnung zu.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass er nicht hinreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung habe und dass er den Gerichtstermin vom 6. Februar 2012 nicht wahrnehmen könne. Diese Vorbringen stehen in keinem Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid des Obergerichts. Sie hätten gesuchsweise direkt beim Amtsgerichtspräsidium Thal-Gäu vorgebracht werden müssen.

#### **E. 6**

Schliesslich ersucht der Beschwerdeführer darum, die Kostennote des Obergerichts Solothurn zurückzunehmen, da er dieses nicht angerufen habe. Er übersieht, dass sein Ausstandsgesuch gegen den Amtsgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtsschreiber vom Obergericht zu beurteilen war und er dieses somit selbst angerufen hat.

#### **E. 7**

Gesamthaft ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Der Beschwerdeführer ersucht sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Seine Beschwerde erweist sich von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 64 BGG. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.